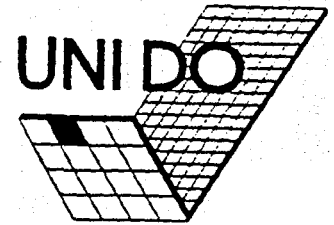


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 11/93

Dortmund, 09.11.1993

UNIV. BIBL.
DORTMUND

24. NOV. 1993

ZA 1121
eingegangen

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund

Seite 1 - 6

Verlust zweier Dienstsiegel

Seite 7

Aufgrund des § 91 Abs. 1 UG unter Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erläßt die Universität Dortmund folgende Diplomprüfungsordnung:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund
Vom 12. Juli 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortungsvollem Handeln befähigt wird. In einem Teilgebiet der Mathematik soll er diese Fähigkeiten vertieft haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund den Grad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“, abgekürzt „Dipl.-Math.“.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 150 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Semester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten Studiensesemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aus der Gruppe der Professoren zwei Vertreter, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter und aus der Gruppe der Studenten zwei Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 WissHG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Eine diesem Kreis angehörende Person darf nur dann zum Prüfer bestellt werden, wenn sie mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und hauptamtlich wissenschaftlich im entsprechenden Fachbereich tätig ist.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dies gilt nicht für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 5. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Begründung für den Ausschluß ist aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

**§ 9
Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben war – der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen – oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erworben hat:

3.1 je einen Leistungsnachweis zu drei der fünf Lehrveranstaltungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, II, sowie einen Nachweis über die Teilnahme an einem Programmierkurs; der Leistungsnachweis zu Analysis I oder zu Lineare Algebra und analytische Geometrie I kann durch einen Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar ersetzt werden; es muß mindestens je ein Leistungsnachweis aus den Gebieten „Analysis“ und „Lineare Algebra und analytische Geometrie“ erbracht werden. Jeder Leistungsnachweis wird durch das Bestehen einer dreistündigen Klausurarbeit erworben; auf Anordnung des jeweiligen Lehrenden kann Voraussetzung der Teilnahme an einer Klausurarbeit in den Lehrveranstaltungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, II die Bearbeitung von 50 v. H. der Übungsaufgaben sein. In Analysis III kann der Hochschullehrer die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen,

3.2 in einem Nebenfach gemäß Anlage.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung, wenn der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht,
5. Vorschläge für die Prüfer der mündlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 3),
6. die Benennung des Nebenfachs.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 10
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.
- (2) Sind Prüfungen in einem Nebenfach vor dem Ende des vierten Semesters abzulegen, so sind mit dem der Meldung zu der betreffenden Fachprüfung zu verbindenden Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die Nachweise und Erklärungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 und von den in Absatz 1 Nr. 3.2 aufgeführten Leistungsnachweisen die Leistungsnachweise vorzulegen, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Der Meldung zu den anderen Fachprüfungen sind die Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3.1 sowie gegebenenfalls die Erklärungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 5 beizufügen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplomstudiengang Mathematik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

**§ 11
Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden vier Fächern:
1. Analysis,
 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie,
 3. Angewandte Mathematik,
 4. Nebenfach.
- (3) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:
1. Physik,
 2. Betriebswirtschaftslehre,
 3. Volkswirtschaftslehre,
 4. Statistik,
 5. Informatik,
 6. Elektrotechnik,
 7. Chemie,
 8. Technische Mechanik,
 9. Baumechanik – Statik.
- Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfalle als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Mathematik steht.
- (4) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nrn. 1, 4, 5, 7 und 8 sind mündliche Prüfungen. Die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nrn. 2, 3, 6 und 9 besteht in einer Klausurarbeit.
- (5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat sich der Kandidat vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der ersten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls „nicht ausreichend“ festgesetzt.
- (6) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muß mit Ausnahme einer vorgezogenen Prüfung im Nebenfach innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Gegenstand der Fachprüfungen ist:
1. in Analysis: Stoff der Grundvorlesungen in Analysis I und II,
 2. in Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie: Stoff der Grundvorlesungen in Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,

3. in Angewandte Mathematik: Stoff der Grundvorlesung in Numerische Mathematik I.
Außerdem ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung in dem Fach nach Nummer 1 oder Nummer 2 Gegenstand der Prüfung in einem dieser Fächer nach Wahl. Ferner ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung in dem Fach nach Nummer 3 Gegenstand der Prüfung in diesem Fach. Unter den beiden Wahlpflichtvorlesungen muß mindestens eine der folgenden sein:
Topologie (I),
Algebra (I),
Funktionentheorie (I),
Analysis III,
Wahrscheinlichkeitsrechnung,
Gewöhnliche Differentialgleichungen (I),
 4. im Nebenfach: Der Gegenstand der Fachprüfung im Nebenfach richtet sich nach dem Inhalt der dem Fach zugeordneten Grundstudien.
- (9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

**§ 12
Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4 soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt vier Stunden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Ort, Zeit und die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten.

**§ 13
Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 2) abgelegt. Bei demselben Prüfer können höchstens zwei Fachprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer der Beisitzer. Ist wegen der fachlichen Verschiedenheit der Prüfungsinhalte eines Prüfungsfaches kein allein zuständiger Prüfer vorhanden, können sich zwei Fachprüfer die entsprechende Fachprüfung teilen. In diesem Falle entscheiden abweichend von Satz 3 beide Prüfer über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Bewertung beider Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Im Falle der Anwendung des Satzes 4 übernimmt einer der Prüfer jeweils die Rolle des Beisitzers.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

**§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem oder den jeweiligen Prüfer(n) festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfer wird anschließend das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Fachnote lautet

- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut.
- bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut.
- bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend.
- bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten gemäß Absatz 1 in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut.
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut.
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend.
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten, des arithmetischen Mittels und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 15
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten.

**§ 16
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Die Frist des § 15 Abs. 2 ist dabei anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

**§ 17
Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. mindestens zwei Semester vor der Meldung der Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer zugelassen ist;
4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
 - 4.1 in Mathematik: je einen Seminarschein zu zwei mathematischen Seminaren, von denen mindestens eines aus dem Spezialgebiet Mathematik III gewählt sein soll,
 - 4.2 in einem Nebenfach gemäß Anlage.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der in Mathematik I, II und III gewählten Prüfungsgebiete, des gewählten Nebenfaches und gegebenenfalls der Zusatzfächer,
3. für die mündlichen Prüfungen der Name des gewünschten Prüfers,
4. der Name des Betreuers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung, wenn der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgt, sobald die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Der letzte Prüfungstermin darf nicht später als neun Monate nach dem Zeitpunkt der Bewertung der Diplomarbeit liegen. Bei schriftlichen Prüfungen im Nebenfach erfolgt die Zulassung dazu, auch vor dem Zeitpunkt der Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind mit der Meldung zu der betreffenden Prüfung im Nebenfach zu verbindenden Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 2 Nrn. 3, 5 und 6 und von den in Absatz 1 Nr. 4.2 aufgeführten Leistungsnachweisen die Leistungsnachweise vorzulegen, die dem Nebenfach zugeordnet sind. Die übrigen Nachweise und Erklärungen sind mit der Meldung zur Diplomarbeit einzureichen. Die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nrn. 2 und 3 können, sofern nicht die Vorlage mit der Meldung zu einer vorgezogenen Fachprüfung im Nebenfach zu erfolgen hat, spätestens bei der Ablieferung der Diplomarbeit nachgereicht werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 18
Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen
- und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt (§ 17 Abs. 3).

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Mathematik I (Reine Mathematik),
2. Mathematik II (Angewandte Mathematik),
3. Mathematik III (Spezialgebiet der Mathematik),
4. Nebenfach gemäß Absatz 3.

(3) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Physik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Statistik,
5. Informatik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,
8. Technische Mechanik,
9. Baumechanik – Statik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Mathematik steht. Das Nebenfach soll in der Regel auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gewählt war. Bei einem Wechsel des Nebenfachs nach der Diplom-Vorprüfung sind im neuen Nebenfach die in der Diplom-Vorprüfung zu fordernden Kenntnisse in der Diplomprüfung mit nachzuweisen. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nm. 1 bis 3 und die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nm. 1 bis 7 sind mündliche Prüfungen. Die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nm. 8 und 9 besteht in einer Klausurarbeit; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Fachprüfung in dem Fach nach Absatz 3 Nr. 6 besteht entweder aus zwei Klausurarbeiten oder aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, wobei § 11 Abs. 5 entsprechend gilt.

(5) In den Fachprüfungen werden geprüft: In Mathematik I und Mathematik II sind Kenntnisse im Umfang von je 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Unter den Prüfungsgebieten muß sich der Stoff mindestens dreier weiterführender Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden befinden. In Mathematik III sind Kenntnisse im Umfang von 4 Semesterwochenstunden an Vorlesungen erforderlich. Es wird der Stoff einer oder mehrerer weiterführender Vorlesungen geprüft. Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung vorgesehen ist. Zum Nebenfach gehörende Gebiete dürfen in den mündlichen Prüfungen der Fächer Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III der Diplomprüfung nicht geprüft werden.

(6) Die Fachprüfungen sind innerhalb von sechs Wochen abzulegen. Ausgenommen sind Prüfungen im Nebenfach, welche gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 vorgezogen worden sind. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten, der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 zur Diplomprüfung als Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl seines Betreuers und für das Thema machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem möglichen Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall einmal auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer, der gemäß § 19 Abs. 2 zur Ausgabe

und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Hierzu kann der Kandidat Vorschläge machen.

(3) Bei der Benotung ist § 14 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Ist eine Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) und die andere „nicht ausreichend“ (5,0), so bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer, der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Die endgültige Note für die Diplomarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Gutachter der Diplomarbeit. Lauten im Fall dreier Gutachten zwei Gutachten auf mindestens „ausreichend“ und liegt das Mittel aller drei Noten zwischen „4,0“ und „5,0“, so lautet die Note für die Diplomarbeit „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens im Anschluß an die letzte Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, auf Antrag des Kandidaten vor Eintritt in die Prüfungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 bekanntzugeben.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen differenzierten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,1 ist.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und Prüfer, Thema, Prüfer und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer sowie die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Üngültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1993/94 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1993/94 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Mathematik vom 30. März 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/79 vom 9. 4. 1979), zuletzt geändert am 13. Mai 1981 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/81 vom 30. 6. 1981) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 30. 11. 1988, 29. 1. 1992 und 3. 2. 1993 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 10. 1992 und 27. 5. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 11. 1992 - II A 6-8145.26.

Dortmund, den 12. Juli 1993

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Anlage

Nebenfächer im Studiengang Mathematik

Nebenfach	Semesterwochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung
1. Physik	V 12	mündliche Prüfung	1 Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum
	D 14	mündliche Prüfung	1 Schein aus der Theoretischen Physik oder Quantenphysik bzw. Physik III oder Physik IV

Nebenfach	Semesterwochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung	
2. Betriebswirtschaftslehre	V 14	vierstündige Klausurarbeit	keine	
	D 12 oder D 16	mündliche Prüfung	1 Seminarschein	
3. Volkswirtschaftslehre	V 15	vierstündige Klausurarbeit	keine	
	D 12	mündliche Prüfung	1 Seminarschein	
4. Statistik	V 16	mündliche Prüfung	1 Schein aus Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I oder II	
	D 12	mündliche Prüfung	keine	
5. Informatik	V 16	mündliche Prüfung	keine	
	D 13	mündliche Prüfung	1 Praktikumsschein zum Softwarepraktikum	
6. Elektrotechnik	V 14	vierstündige Klausurarbeit	1 unbenoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung zum Grundpraktikum i. V. m. dem elektrotechnischen Grundpraktikum	
	D 12	zwei vierstündige Klausurarbeiten oder eine vierstündige Klausurarbeit und mündliche Prüfung	2 Übungsscheine zu der zur Prüfung gewählten Vorlesungen	
7. Chemie mit Schwerpunkt: Anorganische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A	
		D 14	mündliche Prüfung	1 Schein: Anorganisch-chemisches Praktikum
	Organische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A
		D 13	mündliche Prüfung	1 Schein: Grundkurs Organische Chemie
	Physikalische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A
		D 15	mündliche Prüfung	1 Schein: Praktikum Physikalische Chemie
Technische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A	
	D 16	mündliche Prüfung	1 Schein: Chemisch-technisches Praktikum 1 Schein: Technische Chemie I, II oder Prozeßtechnik für CT	
8. Technische Mechanik	V 15	mündliche Prüfung	1 Klausurschein aus Mechanik für Ingenieure I-II	
	D 15	vierstündige Klausurarbeit	1 Schein über Strömungsmechanik	
9. Baumechanik - Statik	V 16	vierstündige Klausurarbeit	je 1 Schein in Baumechanik - Statik I, II, III, IV	
	D 10	vierstündige Klausurarbeit	je 1 Schein in Baumechanik - Statik VII, VIII	

Abkürzungen:
V = Diplom-Vorprüfung
D = Diplomprüfung

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

1. Bei der Zentralen Verwaltung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Akademisches Auslandsamt) ist seit 20.08.1993 ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Der Dienstsiegel trägt das Landeswappen und folgende Inschrift:

**RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**

Vor und nach dem Wort Heidelberg befinden sich je zwei Pfeile, die in Richtung des Landeswappen zeigen; unter den Pfeilen sind jeweils zwei Punkte angeordnet.

2. Bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist seit 23.09.1993 ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Der Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:

**WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**

Vor und nach dem Wort Heidelberg befindet sich je ein ausgefüllter Kreis.

Da die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel für ungültig erklärt.